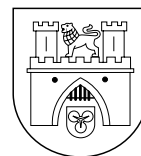




AMTSBLATT



für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover

Jahrgang 2025

Hannover, bereitgestellt am 18.09.2025

Nr. 12

A) Verkündungen und Bekanntmachungen der Region Hannover und der Landeshauptstadt Hannover Seite

Region Hannover

- | | |
|---|-----|
| ▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Crina Răducan | 266 |
| ▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Bogdan Edward Gluszek | 266 |
| ▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Metodi Andonov | 267 |
| ▶ Satzung des Unterhaltungs- und Pflegeverbandes Nr. 54 „Untere Leine“ in Neustadt am Rübenberge in der Region Hannover | 267 |

Landeshauptstadt Hannover

- | | |
|--|-----|
| ▶ Geplante Errichtung einer Flüchtlingsunterkunft „Helmkestraße 25, Hannover“ im angemessenen Sicherheitsabstand des Störfallbetriebes Vereinigte Schmirgel- und Maschinen-Fabriken AG (VSM) | 277 |
|--|-----|

B) Verkündungen und Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden

C) Sonstige Bekanntmachungen und Veröffentlichungen

Ev.-luth. Kirchenkreisamt Burgdorfer Land

- | | |
|--|-----|
| ▶ 2. Änderung der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Martinskirchengemeinde Engelbostel-Schulenburg | 277 |
|--|-----|

Achtung! Änderung von Erscheinungsterminen zum Jahreswechsel:

Redaktionsschluss für das letzte Amtsblatt 2025	Mi. 10.12.2025
das letzte Amtsblatt 2025 erscheint am	Do. 18.12.2025
Redaktionsschluss für das erste Amtsblatt 2026	Fr. 19.12.2025
das erste Amtsblatt 2026 erscheint am	Do. 08.01.2026
Redaktionsschluss für die zweite Ausgabe 2026	Mi. 07.01.2026

A) Verkündungen und Bekanntmachungen der Region Hannover und der Landeshauptstadt Hannover

Region Hannover

► Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Crina Răducan

An die nachstehende Person

Name: Răducan
Vorname(n): Crina
letzte bekannte Anschrift: Hans-Böckler-Straße 36,
30890 Barsinghausen
(Deutschland)

wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 08.09.2025, Aktenzeichen 32.22 H-HA1116, öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da der Aufenthaltsort der o. g. Person unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstanschrift eingesehen werden:

Region Hannover
Team 32.22 – Öffentliche Sicherheit
Team KFZ-Zulassungsangelegenheiten
Rendsburger Straße 34,
30659 Hannover

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 18.09.2025

Der Regionspräsident
Im Auftrag
Clemente

— — —

► Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Bogdan Edward Gluszek

An die nachstehende Person

Name: Gluszek
Vorname(n): Bogdan Edward
letzte bekannte Anschrift: Osterland 9,
31832 Springe

wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 04.09.2025, Aktenzeichen 32.22/H-KD3439, öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da eine Zustellung an die o. g. Person in das Ausland nicht möglich ist/war oder keinen Erfolg verspricht.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstanschrift eingesehen werden:

Region Hannover
Team 32.22 – Fachbereiche Öffentliche Sicherheit
Team KFZ-Zulassungsangelegenheiten
Rendsburger Str. 34,
30659 Hannover

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 18.09.2025

Der Regionspräsident
Im Auftrag
Obornik

— — —

► **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung
der Region Hannover – Metodi Andonov**

An die nachstehende Person

Name: Andonov
Vorname(n): Metodi
letzte bekannte Anschrift: Empelder Str. 20,
30952 Ronnenberg

wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 05.09.2025, Aktenzeichen 32.22/H-NY219, öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da der Aufenthaltsort der o. g. Person unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstanschrift eingesehen werden:

Region Hannover
Team 32.22 – Fachbereiche Öffentliche Sicherheit
Team KFZ-Zulassungsangelegenheiten
Rendsburger Str. 34,
30659 Hannover

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 18.09.2025

Der Regionspräsident
Im Auftrag
Obornik

– – –

► **Satzung des Unterhaltungs- und Pflegeverbandes
Nr. 54 „Untere Leine“ in Neustadt am Rübenberge
in der Region Hannover**

Der Verband ist ein gesetzlich gegründeter Unterhaltungsverband nach § 100 Abs. 2 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der Fassung vom 25.07.2007 sowie ein Wasser- und Bodenverband nach § 1 des Wasserverbandsgesetzes vom 12.02.1991. Folgende Satzung beruht auf §§ 64 Abs. 1 des NWG vom 19.02.2010 in Verbindung mit den §§ 6, 58 und 79 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12.02.1991.

Hinweis: Aus Gründen einfacherer Lesbarkeit wird entsprechend dem Wortgebrauch in Gesetzen nur eine grammatische Form der Bezeichnung von Funktionen und Zuständigkeiten genutzt. Diese gilt entsprechend für Personen anderen oder diversen Geschlechts.

**§ 1
Name, Sitz, Verbandsgebiet**

- (1) Der Verband führt den Namen „Unterhaltungs- und Pflegeverband Untere Leine in Neustadt a. Rbge“. Er hat seinen Sitz in Neustadt a. Rbge. in der Region Hannover.
- (2) Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst. Er kann nach Maßgabe landesrechtlicher Vorschriften Beamte im Sinne des Beamtenrechtsrahmengesetzes haben.
- (3) Das Verbandsgebiet ergibt sich aus der Anlage 4 – Abschnitt I – zu den §§ 63 und 64 des Niedersächsischen Wassergesetzes und umfasst das Niederschlagsgebiet der unteren Leine, rechtsseitig vom Graftgraben (einschließlich) bis zur Aller, linksseitig unterhalb der Westaue.
- (4) Der Verband führt ein Dienstsiegel mit dem Namen: „Unterhaltungs- und Pflegeverband Untere Leine in Neustadt a. Rbge.“
Das Dienstsiegel ist kreisförmig mit der Umschrift „Unterhaltungs- und Pflegeverband“ und dem Innenfeld „Untere Leine“ mit zwei stilisierten Wellen.

**I. Abschnitt
Mitglieder, Aufgaben, Unternehmen**

**§ 2
Mitglieder**

Mitglieder des Verbandes sind

1. die Städte und Gemeinden, die nach § 84 Absatz 4 des Niedersächsischen Wassergesetz vom 07. Juli 1960 Mitglieder geworden sind,

2. im Mitgliederverzeichnis aufgeführte öffentlich-rechtliche Körperschaften, insbesondere andere Unterhaltungsverbände sowie Wasser- und Bodenverbände,
3. die Eigentümer von Grundstücken und Anlagen, von denen Erschwernisse für die Unterhaltung ausgehen.

Die Mitglieder sind in einem Verzeichnis einzutragen, das vom Verband aufgestellt und geführt wird.

§ 3 Aufgabe

Der Verband hat zur Aufgabe:

- (1) Gewässer II. Ordnung im Sinne des Niedersächsischen Wassergesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung zu unterhalten. Dazu gehören auch die Unterhaltung und der Betrieb der Anlagen, die der Abführung des Wassers dienen, sofern sie in der Zuständigkeit des Verbandes liegen.
- (2) Der Verband kann weitere Aufgaben in den nachstehenden Bereichen übernehmen:
 1. Unterhaltung von Gewässern III. Ordnung, soweit ihm die Zuständigkeit übertragen wurde,
 2. Ausbau und naturnahe Entwicklung von Gewässern,
 3. Bau und Unterhaltung von weiteren Anlagen in und an Gewässern,
 4. technische Maßnahmen zur Bewirtschaftung der oberirdischen Gewässer,
 5. Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz der Naturhaushalts, des Bodens und für die Landschaftspflege,
 6. Grundstücke für Maßnahmen an Gewässern und seiner Randstreifen zum Gewässerschutz erwerben oder pachten,
 7. Verbesserung landwirtschaftlicher und sonstiger Flächen einschließlich der Regelung des Bodenwasserhaushalts inklusive Maßnahmen im Rahmen des Wassermengenmanagement und Wasserrückhalts.
 8. Förderung der Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft und Wasserwirtschaft und Fortentwicklung von Gewässer-, Boden- und Naturschutz.
- (3) Im Rahmen der in Absatz 2 beschriebenen Aufgaben kann der Verband für Mitglieder oder Dritte tätig werden. Bei der Übernahme von Tätigkeiten zur Durchführung von Aufgaben seiner öffentlich-rechtlichen Mitglieder kann der Verband die Geschäftsführung, Verwaltung einschließlich der Beitragshebung sowie die operativen Tätigkeiten für ein Mitglied insgesamt oder nur teilweise übernehmen. Das Nähere ergibt sich aus § 4 sowie den jeweiligen Übertragungs- und Annahmebeschlüssen.

- (4) Der Verband kann seine Aufgaben oder Teile davon wie z. B. die Geschäftsführung, Beitragserhebung, Kassenverwaltung o. a. auf einen anderen Verband oder Dritte übertragen.

§ 4 Unternehmen, Plan

- (1) Zur Durchführung der Aufgaben hat der Verband die nach den gesetzlichen Bestimmungen notwendigen Arbeiten an den von ihm zu unterhaltenden Gewässern und an den in seiner Zuständigkeit liegenden Anlagen vorzunehmen.
- (2) Das zur Aufgabenerfüllung notwendige Personal und die erforderlichen Mittel hat der Verband vorzuhalten. Er kann sich bei der Erfüllung dieser Aufgaben auch Dritter bedienen oder im Rahmen seiner Aufgaben auch für Mitglieder oder Dritte tätig werden. Arbeiten an den Verbandsanlagen können durch Unternehmer durchgeführt werden.
- (3) Der Verband hat ein Plan/Verzeichnis über die von ihm zu unterhaltenden Gewässer, Gewässerrandstreifen und Anlagen mit einer Darstellung in einer Karte aufzustellen.
- (4) Die weiteren Tätigkeiten nach § 3 ergeben sich aus den ergänzenden Plänen
- (5) Je eine Ausfertigung des Verzeichnisses und der Pläne wird beim Verband und bei der Aufsichtsbehörde hinterlegt.

§ 5 Benutzung von Grundstücken

Für die Benutzung von Grundstücken gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere das Wasserhaushaltsgesetz, das Niedersächsische Wassergesetz, das Wasserverbandsgesetz sowie die jeweils geltenden Gewässerunterhaltungsverordnungen.

§ 6 Regelungen zur Gewässerunterhaltung

Die Pflichten der Anlieger an Gewässern II. Ordnung und der Mitglieder richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach dem Wasserhaushaltsgesetz, dem Niedersächsischen Wassergesetz, dem Wasserverbandsgesetz sowie den jeweils geltenden Gewässerunterhaltungsverordnungen.

§ 7 Verbandsschau

- (1) Die vom Verband zu unterhaltenden Gewässer II. Ordnung und die Gewässerrandstreifen sind mindestens einmal im Jahr, die übrigen Gewässer und Anlagen, soweit sie in der Unterhaltung des Verbandes stehen, nach Bedarf zu schauen. Bei der Schau

ist festzustellen, ob die Gewässer und Anlagen ordnungsgemäß unterhalten und nicht unbefugt benutzt werden.

- (2) Der Vorstand teilt das Verbandsgebiet in Schaubezirke ein. Der Verbandsausschuss beruft für jeden Schaubezirk mindestens 2 Schaubeauftragte. Schauführer ist der Vorstandsvorsteher oder ein von ihm bestimmter Schaubeauftragter.
- (3) Der Vorsteher lädt die Schaubeauftragten, die Aufsichtsbehörde sowie die jeweils zuständigen Wasserbehörden und die Landwirtschaftskammer zur Teilnahme ein. Die Mitglieder des Verbandes sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.
- (2) Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (3) Vorstandsmitglieder können nicht dem Ausschuss angehören.
- (4) Vorstandsmitglieder sowie deren Stellvertreter müssen im Verbandsgebiet ihren Hauptwohnsitz haben, im jeweiligen Wahlbezirk Flächen bewirtschaften oder bewirtschaftet haben oder Beamte oder Angestellte einer Mitgliedsgemeinde sein.
- (5) Der Verbandsausschuss kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit zwei Drittel Mehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

§ 8

Aufzeichnung, Abstellung der Mängel

Das Ergebnis der Schau ist in einer Niederschrift festzuhalten. Der Vorsteher lässt die Mängel abstellen und unterrichtet den Vorstand. Er fasst die Aufzeichnungen im Schauprotokoll zusammen und vermerkt in ihm die Abstellung der Mängel.

II. Abschnitt Verfassung

§ 9

Organe

Organe des Verbandes sind der Vorstand und der Verbandsausschuss.

§ 10

Zusammensetzung des Vorstandes

Der Vorstand hat einen Vorstandsvorsitzenden und weitere 8 ordentliche und 8 stellvertretende Mitglieder (Beisitzer). Aus jedem Wahlbezirk werden 1 ordentliches und 1 stellvertretendes Mitglied gewählt. Die Hälfte dieser ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder sollen wirtschaftende oder ehemals wirtschaftende Landwirte sein. Die Stellvertreter sind für jedes ordentliche Mitglied namentlich zu bestimmen. 2 ordentliche Mitglieder werden vom Ausschuss zum ersten und zweiten Stellvertreter des Vorstandsvorsitzenden gewählt. Die Abgrenzung der Wahlbezirke ergibt sich aus der Anlage 1 zu dieser Satzung. Die Anlage 1 ist Bestandteil der Satzung.

§ 11

Wahl des Vorstandes

- (1) Der Verbandsausschuss wählt die Mitglieder des Vorstandes, deren persönliche Vertreter sowie den Vorstandsvorsitzenden und den ersten und zweiten stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden. Der Vorstandsvorsitzende ist Vorstandsvorsteher, die stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden sind die stellvertretenden Vorstandsvorsteher.
- (1) Das Amt des Vorstandes endet mit dem Ablauf des ersten Jahres nach der Wahlperiode der kommunalen Vertretungen.
- (2) Scheidet ein Vorstandsmitglied oder ein stellvertretendes Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, ist für die restliche Amtszeit ein Nachfolger nach § 11 zu wählen.
- (3) Vorstandsmitglieder scheiden aus, wenn sie die Voraussetzungen des § 11 Abs. 4 nicht mehr erfüllen.
- (4) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.

§ 12

Amtszeit des Vorstandes

§ 13

Geschäfte des Vorstehers und des Vorstandes

- (1) Der Vorsteher führt den Vorsitz im Vorstand. Ihm obliegen alle Geschäfte der laufenden Verwaltung.
- (2) Die Vorstandsmitglieder haben bei Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten werden. Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens verpflichtet. Der Schadenersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.

- (3) Der Verbandsvorsteher ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Verbandes.
- (4) Der Verbandsvorsteher kann Verträge mit einem Wert des Gegenstandes bis zu 50.000,- Euro abschließen.

§ 14 Gesetzliche Vertretung

- (1) Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Die Aufsichtsbehörde erteilt den vertretungsberechtigten Personen eine Bestätigung über die jeweilige Vertretungsbefugnis.
- (3) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; sie sind vom Verbandsvorsteher zu unterschreiben.

§ 15 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegen alle Aufgaben, zu den nicht durch Gesetz oder Satzung der Verbandsausschuss berufen oder für die nach § 13 der Verbandsvorsteher zuständig ist.

Er beschließt insbesondere über

- 1. die Vorlage des Haushaltsplanes/Wirtschaftsplanes und seiner Nachträge;
- 2. den Unterhaltungsplan und Pflegeplan;
- 3. die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten sowie Verträge im Rahmen des Haushaltsplanes/Wirtschaftsplanes mit einem Wert des Gegenstandes von mehr als 50.000,- Euro;
- 4. die Entscheidungen im Rechtsmittelverfahren;
- 5. die Aufnahme und Entlassung von Mitgliedern;
- 6. die Einstellung und Entlassung von Dienstkräften.

§ 16 Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Verbandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (2) Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dieses unverzüglich seinem Stellvertreter und dem Verbandsvorsteher mit. Zu den Sitzungen sind die Aufsichtsbehörde und bei Bedarf sonstige Beteiligte, insbesondere technische und landwirtschaftliche Fachbehörden einzuladen.
- (3) Im Jahr muss mindestens eine Sitzung stattfinden.

- (4) Die Teilnahme an einer Sitzung des Vorstandes kann nach Entscheidung des Verbandsvorstehers auch ohne persönliche Anwesenheit mittels Videokonferenz oder mit teilweiser Zuschaltung von Bild und Ton (Hybrid) stattfinden.

§ 17 Beschlussfassung im Vorstand

- (1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als ein Drittel seiner Mitglieder anwesend und alle ordnungsgemäß geladen sind. Vorstandsmitglieder, die mittels Videokonferenz an Vorstandssitzungen teilnehmen, gelten als anwesend.
- (3) Der Vorstand ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn er zum zweiten Male wegen desselben Gegenstandes ordnungsgemäß eingeladen und hierbei mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
- (4) Beschlüsse können auch auf textlichem Wege gefasst werden. Es gilt die Mehrheit nach Absatz 1. An die Stelle der anwesenden Mitglieder treten die fristgerecht eingegangenen Stimmen. Diesem Verfahren dürfen nicht mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder widersprechen.
- (5) Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift muss Angaben enthalten über
 - a) den Ort und den Tag der Sitzung,
 - b) den Namen des Vorsitzenden und der anwesenden Vorstandsmitglieder,
 - c) die behandelten Gegenstände und die gestellten Anträge,
 - d) die gefassten Beschlüsse.Die Niederschrift ist vom Vorsteher und vom Protokollführer zu unterschreiben.

§ 18 Zusammensetzung und Wahl des Verbandsausschusses

- (1) Der Ausschuss besteht aus 17 Mitgliedern, die ehrenamtlich tätig sind. Jedes Mitglied hat einen Stellvertreter. Die Stellvertretung ist persönlich und bei der Wahl festzulegen.
- (2) Die Mitglieder des Ausschusses und ihre Stellvertreter werden in 8 Wahlbezirken von den jeweiligen Vorstandsmitgliedern gewählt. Wählbar sind die dem Rat

einer Mitgliedsgemeinde angehörenden Bürger oder die zum Rat einer Mitgliedsgemeinde wählbaren Bürger. Aus jedem Wahlbezirk sind zwei Ausschussmitglieder und zwei stellvertretende Ausschussmitglieder zu wählen. Die Hälfte dieser Mitglieder sollen wirtschaftende oder ehemals wirtschaftende Landwirte sein. Die Abgrenzung der Wahlbezirke ergibt sich aus der Anlage 1 zu dieser Satzung. Die Anlage 1 ist Bestandteil der Satzung. Ein weiteres Mitglied und sein Stellvertreter wird von den beteiligten Verwaltungen der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen gestellt.

Ausschussmitglieder können nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder sein.

- (3) Der Verbandsvorsteher lädt die Verbandsmitglieder schriftlich mit zweiwöchiger Frist zur Wahl des Ausschusses ein. Ferner ist die Aufsichtsbehörde einzuladen.
- (4) Das Stimmverhältnis richtet sich nach dem Beitragsaufkommen des der Wahl vorhergehenden Haushaltsjahres.
- (5) Der Verbandsvorsteher leitet die Wahl.
- (6) Die Ausschussmitglieder und die Stellvertreter werden von den Mitgliedsgemeinden und -verwaltungen schriftlich vorgeschlagen und anschließend auf der Mitgliederversammlung gewählt. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der Erschienen beschlussfähig.
- (7) Gewählt ist, wer die Mehrheit aller abgegebenen Stimmen erhält. Wenn im ersten Wahlgang niemand so viele Stimmen erhält, wird zwischen den beiden oder bei Stimmengleichheit mehreren Personen, die die meisten Stimmen erhalten haben, erneut gewählt. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält; bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Verbandsvorsteher zu ziehende Los.
- (8) Über die Wahl ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Verbandsvorsteher und einem Teilnehmer zu unterschreiben ist.

§ 19

Amtszeit des Verbandsausschusses

- (1) Die Amtszeit des Ausschusses endet mit dem Ablauf des ersten Jahres nach der Wahlperiode der kommunalen Vertretungen.
- (2) Wenn ein Ausschussmitglied vor Ablauf der Amtszeit ausscheidet, ist für die restliche Amtszeit ein Nachfolger nach § 18 zu wählen.
- (3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Mitglieder im Amt.

§ 20

Aufgaben des Verbandsausschusses

Der Verbandsausschuss hat folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter,
2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Plans oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
3. Beratung des Vorstandes in wichtigen Angelegenheiten,
4. Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes,
5. Festsetzung des Haushaltsplanes/Wirtschaftsplanes sowie der Nachtragshaushaltspläne,
6. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes/Wirtschaftsplanes,
7. Entlastung des Vorstandes,
8. Wahl der Schaubeauftragten,
9. Festsetzung von allgemeinen Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und Vergütungen des Verbandsvorstehers, der Vorstandsmitglieder und Mitglieder des Verbandsausschusses,
10. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
11. Festsetzung der Veranlagungsregeln.

§ 21

Sitzungen des Verbandsausschusses

- (1) Der Vorsteher lädt die Ausschussmitglieder schriftlich mit einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen kann die Frist auf 24 Stunden verkürzt werden. In der Ladung ist darauf hinzuweisen. Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dieses unverzüglich seinem Vertreter und dem Vorsteher mit. Der Vorsteher unterrichtet ferner die Vorstandsmitglieder und lädt die Aufsichtsbehörde und bei Bedarf sonstige Beteiligte, insbesondere technische und landwirtschaftliche Fachbehörden ein.
- (2) Im Jahr ist mindestens eine Sitzung zu halten. Auf Antrag von mindestens 8 Ausschussmitgliedern muss eine Ausschusssitzung einberufen werden.
- (3) Der Vorsteher leitet die Sitzungen des Ausschusses. Er hat kein Stimmrecht. Die Mitglieder des Vorstandes und die Vertreter der geladenen Behörden sind befugt, das Wort zu nehmen.
- (4) Die Teilnahme an einer Sitzung des Verbandsausschusses kann nach Entscheidung des Verbandsvorstehers auch ohne persönliche Anwesenheit mittels Videokonferenz oder mit teilweiser Zuschaltung von Bild und Ton (Hybrid) stattfinden.

§ 22

Beschlussfassung im Ausschuss

- (1) Der Ausschuss bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- (2) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als ein Drittel der Mitglieder anwesend und alle ordnungsgemäß geladen sind. Ausschussmitglieder, die mittels Videokonferenz an den Ausschusssitzungen teilnehmen, gelten als anwesend. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn er zum zweiten Male wegen desselben Gegenstandes ordnungsgemäß geladen und hierbei mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Ausschussmitglieder zustimmen.
- (3) Beschlüsse können auch auf textlichem Wege gefasst werden. Es gilt die Mehrheit nach Absatz 1. An die Stelle der anwesenden Mitglieder treten die fristgerecht eingegangenen Stimmen. Diesem Verfahren dürfen nicht mehr als ein Drittel der Ausschussmitglieder widersprechen.
- (4) Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Für den Inhalt der Niederschrift gilt § 17 Abs. 5 entsprechend.

§ 23

Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder, Reisekosten

- (1) Die Vorstands- und Ausschussmitglieder sowie die Schaubeauftragten sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Verbandsvorsteher sowie der erste und zweite stellvertretende Verbandsvorsteher erhalten eine jährliche Aufwandsentschädigung und Ersatz ihrer Auslagen.
- (3) Die Vorstands- und Ausschussmitglieder, die Schaubeauftragten sowie die sonstigen ehrenamtlich Tätigen erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes Sitzungsgeld und Reisekosten. Die Reisekosten können pauschaliert werden. Die Reisekosten werden in Anlehnung an das Bundesreisekostengesetz gezahlt.

§ 24

Dienstkräfte

- (1) Der Verband kann einen Geschäftsführer und / oder bei Bedarf weitere Dienstkräfte einstellen.
- (2) Über die Einstellung und Entlassung von Dienstkräften entscheidet der Vorstand.

- (3) Die Aufgaben und Befugnisse der Dienstkräfte des Verbandes sind in einer Geschäftsordnung zu regeln. Die vorhandenen Stellen sind in einem Stellenplan auszuweisen.
- (4) Die Dienstkräfte für die Kassenverwaltung dürfen nicht dem Verbandsvorstand oder -ausschuss angehören. Sie dürfen nicht mit den Mitgliedern des Vorstandes bis zum III. Grad verwandt, bis zum II. Grad verschwägert oder durch Adoption oder Ehe verbunden sein.

III. Abschnitt Haushalt, Beiträge

§ 25 Haushaltsführung

- (1) Für den Haushaltsplan gilt gemäß § 105 Abs. 1 LHO die Landshaushaltsordnung mit Ausnahme der §§ 107, 108, 109 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 Satz 2 letzter Halbsatz
- (2) Bei der Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes/Wirtschaftsplanes sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.
- (3) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Sämtliche Einnahmen des Verbandes dürfen, soweit sie keine andere Zweckbestimmung haben, nur verwendet werden, um die Ausgaben zu bestreiten und die Verbindlichkeiten abzudecken.

§ 26

Verbandskasse

Die Dienstkräfte für die Kassenverwaltung führen die Kassengeschäfte, der Verbandsvorsteher überwacht diese.

§ 27

Prüfung der Jahresrechnung

- (1) Die Prüfung der Jahresrechnung wird von der gesetzlich vorgesehenen Prüfstelle beim Wasserverbandstag e.V. vorgenommen.
- (2) Der Vorstand stellt die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Rechnungsjahres gemäß dem Haushaltsplan/Wirtschaftsplan auf und gibt sie im ersten Quartal des folgenden Rechnungsjahres mit allen Unterlagen zum Prüfen an die Prüfstelle.

§ 28

Entlastung des Vorstandes

Nach Eingang der Prüfungsbemerkungen der Prüfstelle zur Jahresrechnung stellt der Vorstand die Vollständigkeit und Richtigkeit der Rechnungen fest. Er legt sie und den

Bericht der Prüfstelle mit einer diesbezüglichen Stellungnahme dem Verbandsausschuss vor. Dieser beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

§ 29 Beiträge

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und seiner Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
- (2) Die Beiträge bestehen aus Geldleistungen (Geldbeiträge).

§ 30 Beitragsverhältnis

- (1) Die Beitragslast verteilt sich hinsichtlich der Aufgabe nach § 3 Abs. 1 auf die beitragspflichtigen Mitglieder nach dem Verhältnis, in dem die Mitglieder am Verbandsgebiet beteiligt sind.
- (2) Für die Erschwerung der Unterhaltung werden von den Mitgliedern gemäß Nr. 4 der Anlage 5 zu § 64 Abs. 1 Satz 4 NWG in der Fassung vom 19.02.2010 zusätzlich besondere Beiträge erhoben. Diese richten sich nach Veranlagungsregeln, die als Anlage 2 Bestandteil der Satzung sind.
- (3) Flächen, die nicht zum Niederschlagsgebiet eines Gewässers II. Ordnung gehören, sind bezüglich der Aufgabe nach § 3 Abs. 1 beitragsfrei.

§ 31 Ermittlung des Beitragsverhältnisses

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen und den Verband bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Insbesondere Veränderungen in den Veranlagungsgrundlagen sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Der Verband ist verpflichtet, die Änderungen erst in dem Kalenderjahr, welches dem Jahr der Kenntnisnahme folgt, bei der Beitragsveranlagung zu berücksichtigen.
- (2) Die in Abs. 1 genannte Verpflichtung besteht nur gegenüber Personen, die vom Verband durch eine schriftliche Vollmacht als zur Einholung der Auskünfte oder zur Einsicht und Besichtigung berechtigt ausgewiesen sind.
- (3) Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Vorstand geschätzt, wenn
 - a) das Mitglied die Bestimmung des Abs. 1 verletzt hat,

- b) es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag des Mitgliedes zu ermitteln.

§ 32 Hebung der Verbandsbeiträge

- (1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des geltenden Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid.
- (2) Die Erhebung der Verbandsbeiträge kann Stellen außerhalb des Verbandes übertragen werden.
- (3) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen. Es kann außerdem ein Mahnbeitrag erhoben werden. Die Höhe dieser Beträge wird im Rahmen des Beschlusses über den Haushaltsplan/Wirtschaftsplan festgesetzt. Für die Verjährung sind die Vorschriften der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden.
- (4) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.

§ 33 Nachtragshebung

- (1) Fallen Beiträge bei der Einziehung aus oder verändern sich sonstige Umstände wesentlich, die der Hebung zugrunde liegen, so kann den Veränderungen durch eine Nachtragshebung oder beim nächsten Jahresbeitrag Rechnung getragen werden.
- (2) Für die Nachtragshebung gilt § 32 entsprechend.

§ 34 Rechtsbehelfsbelehrung

- (1) Für die Rechtsbehelfe gegen die Verwaltungsakte des Verbandes gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.
- (2) Rechtsbehelfe gegen den Beitragsbescheid halten die Zahlungspflicht nicht auf.

§ 35 Bekanntmachungen

- (1) Die Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen auf der Internetseite des Verbandes und nach Bedarf als Hinweisbekanntmachung in den ortsüblichen Printmedien.
- (2) Rechtsvorschriften, die eine andere Bekanntmachung vorschreiben, bleiben unberührt.

§ 36 Datenschutz

Personenbezogene Daten dürfen vom Verband erhoben und verarbeitet werden, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich ist.

IV. Abschnitt Aufsicht

§ 37 Staatliche Aufsicht

- (1) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht der Region Hannover.
- (2) Die Aufsichtsbehörde kann sich durch Beauftragte über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.

§ 38 Zustimmung zu Geschäften

- (1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde
 - a. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
 - b. zur Aufnahme von Darlehen, die über 100.000,- Euro hinausgehen,
 - c. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
 - d. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.
- (2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Absatz 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.
- (3) Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.
- (4) Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 3 allgemein zulassen.
- (5) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern

§ 39 Verschwiegenheitspflicht

- (1) Vorstandsmitglieder, Mitglieder des Verbandsausschusses sowie Dienstkräfte des Verbandes sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekanntwerdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren.
- (2) Im Übrigen bleiben die Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

§ 40 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Verbandes in der Fassung vom 05. Dezember 1995 außer Kraft.

Neustadt a. Rbge., 20. März 2025

Der Verbandsvorsteher
Werner Rump

Anlagen der Satzung:

Anlage 1 – Übersicht über die Wahlbezirke (§ 18 Abs. 2)
Anlage 2 – Veranlagungsregeln (§ 30 Abs. 2)

Die vorstehende Neufassung der Satzung des Unterhaltungs- und Pflegeverbandes Untere Leine wird hiermit gemäß § 58 Abs. 2 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405) genehmigt.

Hannover, den 08.09.2025

Region Hannover
Der Regionspräsident
Im Auftrag
Kräft

Anlage 1 der Verbandssatzung **Unterhaltungs- und Pflegeverband – Untere Leine –** **Wahlbezirke im Verbandsgebiet**

ha = beitragspflichtige Fläche im Verbandsgebiet

Wahlbezirk I	
Samtgemeinde Schwarmstedt	ha
Bothmer	376
Grindau	830
Schwarmstedt	1.174
Norddrebber / Gilten	503
Hope	649
Lindwedel	858
Buchholz	196
Essel	576
Gesamt:	5.162
Samtgemeinde Ahlden	ha
Grethem	75
Eickeloh	6
Hademstorf	5
Gesamt:	86

Wahlbezirk II	
Stadt Neustadt a. Rbge.	ha
Stöckendrebber	490
Niedernstöcken	728
Mandelsloh	795
Esperke	942
Vesbeck	745
Welze	302
Brase	300
Helstorf	222
Amedorf	156
Gesamt:	4.680

Wahlbezirk III	
Stadt Neustadt a. Rbge.	ha
Büren	287
Evensen	253
Wulfelade	674
Hagen	987
Dudensen	71
Borstel	267
Eilvese	1.659
Mariensee	806
Empede	460
Gesamt:	5.464

Wahlbezirk IV	
Stadt Neustadt a. Rbge.	ha
Luttmersen	362
Averhoy	193
Metel	1.007
Scharrel	1.050
Basse	582
Otternhagen	1.921
Suttorf	369
Gesamt:	5.484

Wahlbezirk V	
Stadt Neustadt a. Rbge.	ha
Kernstadt Neustadt a. Rbge.	2.719
Schneeren	590
Poggenhagen	390
Bordenau	665
Gesamt:	4.364
Stadt Wunstorf	ha
Klein Heidorn	513
Blumenau	8
Gesamt:	521

Wahlbezirk VI	
Stadt Garbsen	ha
Frielingen	659
Schloß Ricklingen	742
Horst	615
Meyenfeld	470
Garbsen	281
Osterwald O. E.	1.326
Osterwald U. E.	1.095
Stelingen	447
Heitlingen	572
Berenbostel	320
Gesamt:	6.527

Wahlbezirk VII	
Stadt Langenhagen	ha
Engelbostel	665
Kaltenweide	1.232
Schulenburg	122
Godshorn	71
Gesamt:	2.090
Gemeinde Wedemark	ha
Resse	602
Negenborn	1.187
Abbensen	1.020
Dudenbostel/Rodenbostel	587
Scherenbostel	473
Bissendorf	141
Gesamt:	4.010

Wahlbezirk VIII	
Gemeinde Wedemark	ha
Berkhof	601
Elze	574
Oegenbostel	1.070
Bennemühlen	369
Hellendorf	682
Brelingen	1.922
Mellendorf	924
Wennebostel	402
Gesamt:	6.544

Anlage 2 der Verbandssatzung Unterhaltungs- und Pflegeverband – Untere Leine – Veranlagungsregeln gemäß § 30 der Satzung

Gesetzliche Grundlage für die Erschwernisbeiträge:

§ 64 Abs. 1 Satz 4 in Verbindung mit der Anlage 5 Nr. 4 des Nds. Wassergesetzes (NWG).

Beitragsverhältnis

Die allgemeinen Beiträge werden nach dem Flächenverhältnis berechnet.

Daneben werden folgende Erschwernisbeiträge gehoben:

- Erschwernisbeiträge für Niederschlagswasser nach der Zahl der Einwohner im Verbandsgebiet,
- Erschwernisbeiträge für Schmutzwasser nach der Zahl der Einwohner, deren Abwasser in Verbandsgebieten eingeleitet wird,
- von den Straßenflächen der 3-fache Flächen-Beitragssatz zusätzlich und
- von den Schienenwegen der Deutschen Bahn der 1-fache Flächen-Beitragssatz zusätzlich.

Die Beitragssätze werden jedes Jahr im Rahmen der Aufstellung des Haushaltsplanes festgesetzt.

Landeshauptstadt Hannover

► **Geplante Errichtung einer Flüchtlingsunterkunft „Helmkestraße 25, Hannover“ im angemessenen Sicherheitsabstand des Störfallbetriebes Vereinigte Schmirgel- und Maschinen-Fabriken AG (VSM)**

– Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 68 Abs. 5 ff. Niedersächsische Bauordnung (NBauO) –

1. Die Landeshauptstadt Hannover – FB Gesellschaftliche Teilhabe – hat einen Bauantrag zu Az. 5857/24 für den Neubau einer Flüchtlingsunterkunft für bis zu 150 Personen gestellt. Diese befindet sich sowohl im 2.000 m-Achtungsabstand i.S.d. § 68 Abs. 5 Satz 2 NBauO als auch im angemessenen Sicherheitsabstand i.S.d. § 3 Abs. 5c Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) um den Störfallbetrieb Vereinigte Schmirgel- und Maschinen-Fabriken AG, Siegmundstraße 17, 30165 Hannover.
2. Die für die Bescheidung des Bauantrags zuständige Behörde ist die Landeshauptstadt Hannover, Fachbereich Planen und Stadtentwicklung, Bereich Bauordnung, Rudolf-Hillebrecht-Platz 1, 30159 Hannover. Dort wird der Bauantrag nebst den dazu gehörenden Unterlagen (Bauvorlagen, entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen) im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 68 Abs. 5 ff. NBauO zur Einsicht ausgelegt. Die Öffentlichkeit kann Einsicht nehmen im Foyer im Erdgeschoss der Bauverwaltung (Tisch rechts neben der Pfortnerloge) der Landeshauptstadt Hannover, Rudolf-Hillebrecht-Platz 1, 30159 Hannover, vom 19.09.2025 bis zum 20.10.2025 werktags montags – freitags von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr.
3. Personen, deren Belange durch die Baumaßnahmen berührt werden, sowie Vereinigungen, welche die Anforderungen des § 3 Abs. 1 oder des § 2 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes erfüllen, können bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist gegenüber der unter Ziffer 2. genannten Baugenehmigungsbehörde schriftlich Einwendungen erheben. Wir weisen darauf hin, dass nach Ablauf dieser Einwendungsfrist alle öffentlich-rechtlichen Einwendungen gegen die Baumaßnahme für das Genehmigungsverfahren ausgeschlossen sind.
4. Mögliche Entscheidungen in dem Baugenehmigungsverfahren sind die Erteilung einer Baugenehmigung i.S.d. § 70 NBauO für die beantragte Baumaßnahme, ggf. mit Nebenbestimmungen i.S.d. § 36 VwVfG und § 67 Abs. 3 NBauO, oder aber die Ablehnung des Bauantrages.

5. Gem. § 68 Abs. 7 Satz 2+3 NBauO ist die Baugenehmigung der Bauherrin oder des Bauherrn sowie Personen und Vereinigungen gem. § 68 Abs. 5 Satz 10 NBauO, die Einwendungen erhoben haben, zuzustellen. Wir weisen darauf hin, dass die Zustellung der Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Personen oder Vereinigungen Einwendungen erhoben haben.

Hannover, 18.09.2025

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag
Simon Biederbeck
Bereichsleiter

– – –

B) Verkündungen und Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden

– – –

C) Sonstige Bekanntmachungen und Veröffentlichungen

Ev.-luth. Kirchenkreisamt Burgdorfer Land

► **2. Änderung der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Martinskirchengemeinde Engelbostel-Schulenburg**

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Martinskirchengemeinde Engelbostel-Schulenburg am 19.08.2025 folgende 2. Änderung der Friedhofsordnung vom 22. Oktober 2019 beschlossen:

§ 1 Änderungen

§ 29 (Entfernung von Grabmalen und Anlagen) wird wie folgt ersetzt:

- (1) Grabmale und andere Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung nur von einem von der Friedhofsverwaltung Beauftragten abgeräumt werden. Die Erstattung bereits entrichteter Gebühren erfolgt nicht.

- (2) Nach Ablauf des Nutzungsrechts und nach Bekanntmachung über das Auflösen und Abräumen der Grabstätte veranlasst die Friedhofsverwaltung die Entfernung von Grabmalen und anderen Anlagen. Die Grabmale und sonstigen Anlagen dürfen nur von einem von der Friedhofsverwaltung Beauftragten abgeräumt werden.
- (3) Für die Kosten einer Grabräumung bei Reihengrabstätten, Wahlgrabstätten, Urnenreihengrabstätten und Urnenwahlgrabstätten muss der Nutzungsberechtigte zum Zeitpunkt der Abräumung aufkommen. Die Friedhofsverwaltung hat keinen Ersatz für Grabmale und andere Anlagen zu leisten. Sie ist auch nicht zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und anderer Anlagen verpflichtet.

§ 2 Inkrafttreten

Diese 2. Änderung der Friedhofsordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die übrigen Bestimmungen der Friedhofsordnung bleiben bestehen.

Engelbostel, den 19.08.2025

Der Kirchenvorstand

gez. Fienemann
Vorsitzende/r

L. S.

gez. Klöcker
Kirchenvorsteher/in

Die vorstehende 2. Änderung der Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 3 Nr. 2 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Burgwedel, den 09.09.2025

Ev.-luth. Kirchenkreis Burgwedel-Langenhagen
Der Kirchenkreisvorstand

Im Auftrag
gez. Rust

L. S.

- - -

Herausgeber und Verlag

Region Hannover,
Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover
Telefon: (0511) 616-28 654 oder -28 609
E-Mail: amtsblatt@region-hannover.de
Internet: www.hannover.de

Erscheinungstermin

Nach Bedarf – in der Regel alle 7 Tage donnerstags –

Redaktionsschluss

jeweils mittwochs der Vorwoche um 14.00 Uhr



Alle Amtsblätter finden Sie auf:
bekanntmachungen.region-hannover.de/amtsblatt
oder scannen Sie den QR-Code